



Bern, 29. März 2018

Anhörung zu den Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren

Die OAK BV hat die Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge (W-01/2012) aktualisiert und ergänzt. Die Anpassungen betreffen Präzisierungen nicht materieller Art (Zweckartikel, Geltungsbereich, Meldung von Mutationen), Neuerungen sowie die Streichung einiger Erläuterungen, die sich auf die Anfangsphase des Zulassungsverfahrens im Jahre 2012 beziehen und nicht mehr aktuell sind (provisorische Zulassung).

Neu enthalten die Weisungen Bestimmungen über die Offenlegung in der Jahresrechnung und die Unterschriftenregelung. Sie betreffen insbesondere die juristischen Personen, die eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge besitzen.

- Wenn eine Vorsorgeeinrichtung eine juristische Person mit der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 52e BVG beauftragt, ist rechtlich nicht der ausführende Experte, sondern die juristische Person als Vertragspartner der Vorsorgeeinrichtung verantwortlich. Es ist daher notwendig, dass aus der Jahresrechnung klar hervorgeht, welche Person die Expertentätigkeit ausübt (ausführender Experte, natürliche Person) und welche Person das Expertenmandat erhalten hat (Vertragspartner, natürliche oder juristische Person). Sowohl der ausführende Experte als auch der Vertragspartner müssen über eine Zulassung als Experte für berufliche Vorsorge verfügen.
- Weil die juristische Person als Vertragspartner die rechtliche Verantwortung trägt, sind alle gesetzlich vorgesehenen und rechtlich relevanten Dokumente sowohl vom ausführenden Experten als auch von der juristischen Person gemäss Zeichnungsberechtigung im Handelsregister zu unterzeichnen.

Die OAK BV hat sich entschlossen, eine Anhörung durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Anhörung nicht um ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren handelt. Auf eine Publikation der einzelnen Stellungnahmen und der Auswertung wird verzichtet.

Ihre allfällige Stellungnahme richten Sie bitte **bis am 11. Mai 2018** mit dem Betreff „Stellungnahme Weisungen über die Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge“ in elektronischer Form an: info@oak-bv.admin.ch.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Lydia Studer, stellvertretende Direktorin und Leiterin Bereich Recht, lydia.studer@oak-bv.admin.ch, Tel. Nr. 058 462 91 64.

Freundliche Grüsse

Oberaufsichtskommission
Berufliche Vorsorge OAK BV

Pierre Triponez
Präsident

Manfred Hüsler
Direktor